

2. Einzelmitglieder von Einkaufsgenossenschaften werden bei ihrer Belieferung durch die Industrie wie Einzelhändler behandelt.

3. Warenhäuser, Kaufhäuser, Einheitspreisgeschäfte und ähnliche Unternehmungen sind Einzelhändler und zu Einkaufspreisen des Einzelhandels zu beliefern, gegebenenfalls mit den in Frage kommenden Mengenrabatten.

Der Punkt 3 dieser Beschlüsse ist vor allem für uns von Bedeutung. Würde doch nach der Durchführung dieses Punktes der Uhrmacher im Warenpreis dem Warenhaus gleichgestellt sein. Es wäre hiernach dann ausgeschlossen, daß das Warenhaus einen Artikel billiger absetzt, als ihn der Uhrmacher jeweils einkaufen kann. Wir wären nach der Durchführung dieses Punktes einen großen Schritt weiter zur Gesundung des Uhrenhandels. (VI 1/654)

Nach dem Rabattgesetz ist das Abhandeln verboten

Es bestanden in Handelskreisen Unklarheiten darüber, ob das Feilschsystem beim Absatz von Waren an den Verbraucher noch zulässig sei. Der Reichswirtschaftsminister hat sich kürzlich auf eine Anfrage dahin geäußert, daß das sogenannte Feilschen vom Rabattgesetz betroffen wird. Bei Barzahlung darf allerhöchstens, wie es das Gesetz vorschreibt, ein Nachlaß von 3% gewährt werden oder in den bekannten Ausnahmefällen ein Mengennachlaß für Wiederverkäufer, Großverbraucher und Angestellte. Ein weiteres Abgehen von den angekündigten oder allgemein geforderten Preisen wird vom Reichswirtschaftsminister für unzulässig gehalten. (VI 1/649)

Keine Sonderrabatte

Mit dem Rabattgesetz sind jegliche Sonderrabatte an Vereine oder Gruppen von Verbrauchern verboten. Hierunter fallen auch Vereinsrabatte, wenn sie nicht höher als 3% sind. Der Reichswirtschaftsminister hat diese Bestimmung durch folgende Erklärung unterstrichen:

„Nach § 1 Abs. 2 des Rabattgesetzes vom 25. November 1933 („Reichsgesetzbl.“ I, S. 1011) dürfen Sonderpreise wegen der Zugehörigkeit zu bestimmten Verbraucherkreisen, Berufen und Vereinen oder Gesellschaften nicht mehr gewährt werden. Daraus folgt, daß künftig auch die sogenannten Beamtenrabatte und dergleichen unzulässig sind. Wird ein Barzahlungsnachlaß nur an die Angehörigen dieser Berufe und Kreise gegeben, so wird er durch die Beschränkung auf diesen Kreis zum unzulässigen Sondernachlaß.“ (VI 1/663)

Preisliste für Ebauches

Am 26. Februar 1934 ist eine Preisliste für Ebauches in Kraft getreten, die zwischen den deutschen Firmen und der Ebauches SA. vereinbart ist. (VI 1/637)

Die deutsche Uhrenausfuhr im Januar 1934 um 7,7% höher als im Januar 1933

Im Januar 1934 kamen in Deutschland 35 dz Uhren und Teile im Werte von 373000 RM zur Einfuhr gegen 47 dz oder 383000 RM im Januar 1933. Das ist eine Abnahme um 2,6%. Im Dezember 1933 wurden dagegen 63 dz = 875000 RM aufgenommen. Ausgeführt wurden im Januar 1934 3773 dz im Werte von 2015000 RM gegen 3416 dz oder 1 871 000 RM im Januar 1933, mithin um 7,7% mehr. Im Dezember 1933 wurden infolge der Weihnachtszeit 7934 dz Uhren und Teile im Werte von 4036000 RM versandt. (VI 1/658)

Außenhandel Deutschlands mit Uhren im Januar 1934	Einfuhr				Ausfuhr			
	Monat Januar				Monat Januar			
	1000 RM		Stück		1000 RM		Stück	
	1934	1933	1934	1933	1934	1933	1934	1933
Taschen- und Armbanduhren in Gold- oder Platingehäusen	23	43	279	642	25	17	935	482
Hauptland		Schweiz	261	553		Holland	361	266
in Silbergehäusen	7	14	395	610	3	13	96	1 413
Hauptland		Schweiz	374	519		Holland	—	702
in anderen Gehäusen	42	38	4172	2659	204	109	96 543	35 975
Hauptland		Schweiz	4026	2554		Großbritannien	71 524	19 252
Uhrgehäuse aus Gold oder Platin	2	6	46	274	5	—	215	—
aus Silber	1	—	131	—	9	4	999	468
aus unedlen Metallen	3	7	1103	4371	104	117	41 834	47 200
Hauptland						Schweiz	23 006	26 819
Fertige Uhrwerke zu Taschen- und Armbanduhren	30	38	3649	4935	7	3	2 062	853
Hauptland		Schweiz	3350	4935				
Wand- und Standuhren	11	15	16	23	1047	1110	2 527	2 622
Hauptland						Großbritannien	814	689

Die Prüfung und Beglaubigung von Fieberthermometern

Die Reichsregierung hat die bis jetzt bestehenden Gesetze über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer geändert.

Hiernach muß jedes Fieberthermometer, das verkauft oder sonstwie in den Handel gebracht wird, amtlich geprüft und für den Vertrieb im Inland mit dem amtlichen Stempel versehen werden. Außerdem muß es ein Herstellerzeichen tragen. Der Hersteller muß die Prüfung durchführen lassen. Die Kapillaren und Röhren, die von den Prüfmännern abgegeben werden, sind zahlenmäßig festgelegt. Sie dürfen nur an Personen abgegeben werden, die sie als Unternehmer oder als Schreiber im eigenen Betriebe fertigen. Dem Hersteller kann die Herstellung von Fieberthermometern und der Handel damit untersagt werden, wenn er die erforderliche Zuverlässigkeit in der Ausübung des Gewerbes nicht besitzt. (VI 1/651)

Die Schweizer Großuhren-Konvention

Die bereinigte Konvention der Schweizer Großuhren- und Weckerlieferanten und des Zentralverbandes schweizerischer Uhrmacher regelt den Handel zwischen den beiden Gruppen. Die die Konvention unterzeichnenden Lieferanten verpflichten sich, nur an bestimmte Abnehmer zu liefern. Über die Preise sind besondere Bedingungen gestellt. Zur Finanzierung der Kosten der Konvention wird 1% der Großhandelspreise auf die Preise aufgeschlagen. Eine Hälfte muß der Lieferant tragen, die andere Hälfte der Abnehmer.

Für unsere Leser dürften besonders die vereinbarten Mindestpreise von Interesse sein. Großuhren werden im mindesten mit folgenden Sätzen kalkuliert:

NS% Zuschlag auf Erzeugnisse mit einem Ankaufspreis von unter BU Fr.

JS% Zuschlag auf Erzeugnisse mit einem Ankaufspreis von über BU Fr.

RS% Zuschlag auf Hausuhren und Hausuhrwerke.

Es werden bei Abnahme von einer bestimmten Zahl von Stücken im Einzelhandelsgeschäft folgende Rabatte gewährt: 5% bis 12 Stücke, 10% für 13—49 Stücke, 15% für 50—99 Stücke, 20% für 100 Stücke und mehr. Es ist anzunehmen, daß durch diese verbesserte Großuhren-Konvention die Verhältnisse im Uhrenhandel in der Schweiz bereinigt werden. (VI 1/648)

Die neue Mode!

Das Deutsche Modeinstitut veranstaltete kürzlich in Berlin Vorführungen der Frühjahrs- und Sommermode. Hieran beteiligte sich auch der Reichsverband der deutschen Edelmetall- und Schmuckwaren-Industrie. Herr Fabrikant Frank (Pforzheim) sowie Herr Professor Haupt (Pforzheim) waren bei den Vorführungen anwesend. Der vorgeführte Schmuck erregte große Aufmerksamkeit. Es wurden unter anderem der neue Halsschmuck, neue Armreifen, Brochetten, Clips, Gürtelschlösser und Spangen gezeigt.

Besondere Aufmerksamkeit erlangten die Armreifen. Es gab breite, glatte oder gehämmerte, mattede oder blanke Reifen mit und ohne Steinschmuck mit allerlei Verschlüssen, dann Reifen aus Kettengliedern. Die Armreifen werden entweder auf dem Handschuh oder am Unterarm getragen. An Halsketten sah man eng um den Hals liegende und lange Ketten. Besonders Nadeln werden dieses Mal in der Mode sehr begehrt. Denn es gibt eine Menge von verschiedenartigsten Stoffgarnituren, für die die Nadeln sehr geeignet sind. Außerdem sah man noch eine Reihe von Gürtelschließen, die große Beachtung fanden.

Der Reichsverband scheint sich durch seine Mitwirkung bei diesen Modevorführungen des Deutschen Modeinstituts einen wichtigen Platz für die Werbung für Edelmetalle und Schmuck gesichert zu haben. (VI 1/652)

Empfang des Zeitzeichens!

A. Repsold und H. C. Freiesleben sprechen in den „Astronomischen Nachrichten“ vom Februar 1934 über die „Entwicklung und Ergebnisse des Funk-Zeitzeichendienstes auf der Deutschen Seewarte“.

Wir entnehmen diesem Aufsatz, daß ab 1. März 1932 die Verbreitung des Zeitzeichens durch den Wellrundfunktender zunächst einheitlich auf 31,38 m und später um 0 Uhr auf 31,38 m, um 12 Uhr auf 19,73 m erfolgte. Gleichzeitig fielen die seit einigen

